

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

Kopp / Ramsauer

25. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82005-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kopp/Ramsauer
Verwaltungsverfahrensgesetz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt

em. Universitätsprofessor an der Universität Hamburg

Vorsitzender Richter am Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht a. D.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt

em. Universitätsprofessor an der

Universität Hamburg

Vorsitzender Richter am Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht a. D.

Prof. Dr. habil. Peter Wysk

Rechtsanwalt

Richter am Bundesverwaltungs-

gericht a. D.

Privatdozent, Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Carsten Tegethoff

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Arne Schlatmann

Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin

Begründet von Ferdinand O. Kopp

und von der 7. bis 16. Auflage fortgeführt von Ulrich Ramsauer

25., vollständig überarbeitete Auflage 2024



C.H. BECK

Zitiervorschlag:

Kopp/Ramsauer/Bearbeiter VwVfG § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 978 3 406 82005 2

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

*Der edle Mensch sei hilfreich und gut!
Unermüdet schaff er das Nützliche, Rechte*

Vorwort zur fünfundzwanzigsten Auflage

Nach nicht ganz 50 Jahren kann nunmehr mit der vorliegenden 25. Auflage ein Jubiläum des Kommentars gefeiert werden, der nach dem viel zu frühen Tod des Begründers im Jahre 1995 von der siebten bis zur 16. Auflage vom Herausgeber allein bearbeitet und seither von einem Autorenteam betreut wird, das seit der letzten Auflage neben dem Herausgeber *Ulrich Ramsauer* mit *Arne Schlatmann*, *Carsten Tegethoff* und *Peter Wysk* auf vier Autoren angewachsen ist.

Das VwVfG hat seit seiner Einführung im Jahre 1976 eine für die deutsche Gesetzgebung ungewöhnliche Stabilität bewiesen. Größere Novellierungen waren selten, weshalb sich eine relativ stabile Dogmatik herausbilden konnte. Änderungen in der jüngeren Vergangenheit dienen zumeist dem Zweck, das Gesetz im Hinblick auf die Erfordernisse der digitalen Verwaltung weiterzuentwickeln. Das im Herbst des vergangenen Jahres erlassene 5. VwVf-Änderungsgesetz verfolgt dieses Ziel mit dem Neuerlass der §§ 27a bis 27c und einer Weiterentwicklung des § 3a sowie des § 33 ebenfalls, auch wenn der Anlass für die Novelle die Übernahme von Regelungen des während der Pandemie erlassenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) insbesondere in das Planfeststellungsrecht war. Die geplanten Novellen des Online-Zugangsgesetzes und des Postgesetzes befanden sich bis zum Redaktionsschluss noch im Gesetzgebungsverfahren. Auf die absehbaren Änderungen konnte deshalb im Rahmen der Kommentierung nur hingewiesen werden, soweit sie sich auf das Verwaltungsverfahren auswirken werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der umfangreichen Neubearbeitung liegt deshalb auf einer Aktualisierung der §§ 3a und 73, 74 sowie auf der Kommentierung der §§ 27a bis 27c. Die Neuregelungen der für die Digitalisierung zentralen Vorschrift des § 3a haben eine vollständige Überarbeitung der Kommentierung erforderlich werden lassen, weshalb auch eine Neuzählung der Randnummern unabweisbar wurde. Ähnliches gilt für die Überarbeitung der Kommentierung von § 9, einer für Anwendungsbereich und Systematik des VwVfG zentralen Vorschrift. Auch bei § 42a (Genehmigungsfiktion) haben sich einige Randnummern verschoben. Die Kommentierung der neuen §§ 27b bis 27c hat wegen des engen Zusammenhangs mit den §§ 73 ff. *Peter Wysk* übernommen, *Carsten Tegethoff* die Kommentierung des § 102a wegen des Bezugs zu §§ 3a, 27a. Die weitere Bearbeitung der §§ 20 bis 27 ist mit der Neuauflage auf *Arne Schlatmann* übergegangen. An diesen Veränderungen zeigt sich bereits, dass die vorliegende Jubiläumsauflage einen besonderen Kommentierungsaufwand mit sich gebracht hat.

Wie in jedem Vorwort sei auch diesmal denjenigen Nutzern des Kommentars gedankt, die mit Anregungen, Vorschlägen und kritischen Anmerkungen die Weiterentwicklung der Kommentierung gefördert haben. Die Aufgabe der Aktualisierung, inhaltliche Ergänzung und nicht zuletzt Straffung der Kommentierung stellt sich für jede Auflage neu. Hinweise der Nutzer haben auch die Arbeit an der vorliegenden Auflage wesentlich erleichtert. Wer Anlass zu Bedenken und Anregungen sieht, zögere nicht, sie mitzuteilen, einfach per E-Mail an URamsauer@goerg.de.

Hamburg, im April 2024

Der Herausgeber



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die zwanzigste Auflage des von *F.O. Kopp* begründeten Kommentars zum VwVfG erschienen. Das gibt Anlass zu einem kurzen Rückblick auf die insgesamt bereits 43 Jahre, in denen das Werk die Vorschriften des VwVfG erläutert und die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts begleitet hat.

Im Herbst 1976, nur wenige Monate nach dem Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes, erschien die erste Auflage des von *F.O. Kopp* als Alleinautor geschaffenen Kommentars. Seinerzeit war das Werk mit 860 Seiten in einem deutlich kleineren Format als heute ein Vorbild an Kürze. Das Werk fand schnell Verbreitung, es stieß in eine echte Marktlücke. Bis dahin hatte es auf Bundesebene kein allgemeines Verfahrensgesetz gegeben und der Informationsbedarf in der Praxis war dementsprechend hoch. Inhaltlich musste sich die Kommentierung vor allem mit dem Verhältnis der neu geschaffenen Rechtsnormen zu den bis dahin in Literatur, Rechtsprechung und Praxis nicht zuletzt aus allgemeinen Verfassungsprinzipien entwickelten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts auseinandersetzen. Das gelang dem universal gebildeten Autor, der vor seiner Berufung an die Universität Graz, später Passau, in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassende Praxiserfahrungen gesammelt hatte, in vorzüglicher Weise. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsverfahrenrecht und dem Verfassungsrecht, mit der er sich schon in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt hatte, lag ihm besonders am Herzen und prägte auch die Erläuterungen des VwVfG.

Der Kommentar erlebte in für damalige Verhältnisse rascher Folge Neuauflagen und wurde schnell zu einem Standardwerk für Ausbildung und Praxis. Auch der Umfang nahm deutlich zu. Da *F.O. Kopp* als Alleinautor parallel auch noch den von ihm geschaffenen Kommentar zur VwGO betreute, hatte er über viele Jahre hinweg ein kaum vorstellbares Arbeitspensum zu bewältigen. Im Jahre 1995 starb er während der Arbeit an der 6. Auflage des Kommentars. Die Arbeiten wurden seinerzeit von seinen beiden Söhnen Ferdinand und Stephan Kopp abgeschlossen, so dass die 6. Auflage 1996 erscheinen konnte. Das Werk war seinerzeit bereits auf fast 1.800 Seiten angewachsen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass *F.O. Kopp* in den letzten Jahren schon mit den notwendigen Ergänzungen der Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur bereits voll ausgelastet war.

Die Übernahme des Kommentars durch den derzeitigen Herausgeber stellte sich als echte Herausforderung dar. Dieses ebenso großartige wie schwierige Erbe anzutreten erforderte allerhöchste Anstrengungen. Ziel war es, dem Werk unter Erhaltung der hohen fachlichen Qualität eine neue benutzerfreundliche Form zu geben. Im Jahr 2000, fast rechtzeitig zu Beginn des neuen Jahrhunderts, war es schließlich soweit: In der 7. Auflage konnte der Kommentar als runderneuerter Werk erscheinen.

In den folgenden Jahren zeigte sich immer deutlicher, dass die Erneuerung des Kommentars überhaupt nicht zum Abschluss kommen, sondern eine immerwährende Aufgabe werden würde. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts beschleunigte sich nicht zuletzt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der Europäisierung immer mehr. Während die Bewegung in den ersten Jahren eher mit einem langen ruhigen Fluss vergleichbar war, nahm die Strömung nach der Jahrtausendwende immer mehr zu. Auch die Abweichungen im Fachrecht, denen schon zu Zeiten von *F.O. Kopp* besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden war, nahmen zu und erhöhten von Auflage zu Auflage nicht nur den Aktualisierungsbedarf, sondern auch den Umfang der Erläuterungen. Auch wenn einige Neuregelungen im Verfahrensrecht wie etwa das UVP-Recht, das Informations-

Entstehungsgeschichte

freiheitsrecht oder das Datenschutzrecht nicht Eingang in das VwVfG fanden, sondern in eigenständigen Gesetzen erlassen wurden, konnte die Kommentierung im Interesse der Nutzer nicht vollständig an ihnen vorbeigehen, sondern musste zumindest eine Grundausrüstung an Erläuterungen liefern. Dies ist für das UVP-Recht in § 63, für das Informationsfreiheitsrecht in § 29 und für das Datenschutzrecht in der Einführung I auch geschehen, wobei stets darauf geachtet wurde, den Kommentar nicht zu überfrachten.

Nach dem Tod von *F. O. Kopp* ging auch der von ihm geschaffene Kommentar zur VwGO in neue Hände über. Seither bemühen sich Verlag und Herausgeber, beide Kommentare, den Kopp/Schenke und den Kopp/Ramsauer inhaltlich und auflagentechnisch gewissermaßen als Tandem aufeinander abzustimmen. Das hat zu erfreulichen Synergieeffekten geführt und ermöglicht an verschiedenen Stellen auch eine inhaltliche Entlastung, die sich günstig auf den Umfang der Erläuterungen auswirkt. Diese Verzahnung, die auch in der Beibehaltung des Namens Kopp zum Ausdruck kommt, wird weiterhin ein wichtiges Anliegen des Verlags und der Autoren bleiben. Der Gleichklang der Formate erleichtert den Nutzern beider Kommentare die Arbeit, ohne eigenständige Positionen in Inhalt und Schwerpunktsetzung auszuschließen.

Mit der 13. Auflage 2012 wurde der Übergang vom bis dahin praktizierten Zweijahresrhythmus zu einer jährlichen Erscheinungsweise vollzogen. Angesichts der sich immer weiter beschleunigenden Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis war auch das Bedürfnis nach einer entsprechenden aktuellen Kommentierung gewachsen, in der die neuesten Entwicklungen zeitnah aufgenommen und verarbeitet werden. Die jährliche Erscheinungsweise stellte die Autoren vor zusätzliche Herausforderungen und Belastungen. Es war daher nur folgerichtig, in beiden Kommentaren auch das Alleinautorenpinzip aufzugeben und die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Für den VwVfG-Kommentar konnte 2015 zunächst der Richter am BVerwG Prof. Dr. *Peter Wysk* als Mitautor gewonnen werden, der von der 17. Auflage an das Planfeststellungsverfahren und später auch das förmliche Verwaltungsverfahren übernommen hat. Ein Jahr später gelang es, zusätzlich den Richter am BVerwG Dr. *Carsten Tegethoff* als Autor zu gewinnen, der beginnend mit der 18. Auflage zunächst das Recht des Verwaltungsvertrags und die Vorschriften rund um die Digitalisierung (§§ 3a, 41 VwVfG) übernommen hat. Das mit dem Herausgeber dreiköpfige Autorenteam hat auch die vorliegende 20. Auflage bearbeitet.

Herausgeber und Autoren sind sich mit dem Verlag darüber einig, dass das Werk auch künftig im Sinne seines Begründers *F. O. Kopp* weitergeführt werden soll. *Kopp* hatte seine Erläuterungen stets an den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere der Verwaltung ausgerichtet, behielt dabei aber zugleich die verfassungsrechtliche Dimension des Verwaltungsverfahrenrechts und dem dadurch verbürgten Schutz des Bürgers im Verwaltungsverfahren im Auge. Von großer Bedeutung ist es zudem, die Erläuterungen an den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer des Kommentars auszurichten. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Nutzergruppen gleichermaßen im Blick zu behalten, nämlich die Verwaltungsjuristen und die Rechtsanwaltschaft, aber auch die Verwaltungsrichterschaft und die in der Ausbildung befindlichen Juristen, also die Studierenden und die Rechtsreferendare. Schließlich ist es der Anspruch der Autoren, die Erläuterungen nicht nur zu einem Spiegel der Rechtsprechung werden zu lassen, sondern auch einen substantiellen Beitrag zur Diskussion über die richtige Auslegung und Anwendung des Rechts zu liefern, was auch die argumentative Auseinandersetzung mit kritischen Positionen erfordert. Der Kommentar wird deshalb auch in Zukunft Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, aus Verwaltung und Anwaltschaft angemessen zu Wort kommen lassen.

Der Herausgeber

Hinweise für den Gebrauch

Paragrafen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche des VwVfG.

Das Wort „vor“ (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB 1 vor § 40), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts des VwVfG.

Städtenamen ohne näheren Hinweis (wie VG, OLG) bezeichnen das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Angaben ohne weitere Hinweise (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. Ein „vgl“ bei einem Hinweis bedeutet, dass die angeführte Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall. Hinweise auf Kommentare ohne Angabe des Paragraphen beziehen sich auf die Erläuterungen zum selben Paragraphen des VwVfG bzw auf den dem erläuterten Paragraphen entsprechenden Paragraphen des im Kommentar behandelten Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Hinweise für den Gebrauch	IX
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XV
Einführung I – Nationales Verfahrensrecht	1
I. Allgemeines	4
II. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts	16
III. Funktionen, Grundzüge, systematische Einordnung	23
IV. Anwendungsbereich des VwVfG	28
V. Rechtsverhältnislehre und subjektive Verfahrensrechte	30
VI. Das VwVfG und die Handlungsformen der Verwaltung	38
VII. Privatisierung, Verwaltungsprivatrecht	49
VIII. Vergabe von Aufträgen und Konzessionen	57
IX. Datenschutz im Verwaltungsverfahren	68
Einführung II – Europäisches Verwaltungsverfahrensrecht	79
I. Die EU nach dem Lissabon-Vertrag	81
II. Die Europäische Rechtsordnung	83
III. Nationales und europäisches Verwaltungsverfahrensrecht	95
Kommentierung	
Teil I. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit	
Abschnitt 1. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation	
§ 1 Anwendungsbereich	105
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	140
§ 3 Örtliche Zuständigkeit	162
§ 3a Elektronische Kommunikation	189
Abschnitt 2. Amtshilfe	
§ 4 Amtshilfepflicht	231
§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	244
§ 6 Auswahl der Behörde	263
§ 7 Durchführung der Amtshilfe	265
§ 8 Kosten der Amtshilfe	271
Abschnitt 3. Europäische Verwaltungszusammenarbeit	
§ 8a Grundsätze der Hilfeleistung	276
§ 8b Form und Behandlung der Ersuchen	288
§ 8c Kosten der Hilfeleistung	291
§ 8d Mitteilungen von Amts wegen	292
§ 8e Anwendbarkeit	295

Teil II. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1. Verfahrensgrundsätze

§ 9	Begriff des Verwaltungsverfahrens	298
§ 10	Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	336
§ 11	Beteiligungsfähigkeit	348
§ 12	Handlungsfähigkeit	357
§ 13	Beteiligte	369
§ 14	Bevollmächtigte und Beistände	395
§ 15	Bestellung eines Empfangsbvollmächtigten	412
§ 16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	415
§ 17	Vertreter bei gleichförmigen Eingaben	424
§ 18	Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse	435
§ 19	Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse	439
§ 20	Ausgeschlossene Personen	443
§ 21	Besorgnis der Befangenheit	478
§ 22	Beginn des Verfahrens	492
§ 23	Amtssprache	523
§ 24	Untersuchungsgrundsatz	531
§ 25	Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	565
§ 26	Beweismittel	583
§ 27	Versicherung an Eides statt	605
§ 27a	Öffentliche Bekanntmachung im Internet	612
§ 27b	Zugänglichmachung auszulegender Dokumente	622
§ 27c	Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit	628
§ 28	Anhörung Beteiligter	635
§ 29	Akteneinsicht durch Beteiligte	667
§ 30	Geheimhaltung	712

Abschnitt 2. Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31	Fristen und Termine	719
§ 32	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	740

Abschnitt 3. Amtliche Beglaubigung

§ 33	Beglaubigung von Dokumenten	767
§ 34	Beglaubigung von Unterschriften	780

Teil III. Verwaltungsakt

Abschnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35	Begriff des Verwaltungsaktes	784
§ 35a	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes	891
§ 36	Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	900
§ 37	Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbeleh- rung	938
§ 38	Zusicherung	967
§ 39	Begründung des Verwaltungsaktes	988
§ 40	Ermessen	1015
§ 41	Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	1090
§ 42	Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	1147
§ 42a	Genehmigungsfiktion	1153

	Seite
Abschnitt 2. Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	1168
§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	1203
§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	1230
§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	1254
§ 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	1275
§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	1290
§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	1374
§ 49a Erstattung, Verzinsung	1421
§ 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	1438
§ 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens	1447
§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen	1470
Abschnitt 3. Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes	
§ 53 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt	1476
Teil IV. Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags	1502
§ 55 Vergleichsvertrag	1552
§ 56 Austauschvertrag	1561
§ 57 Schriftform	1574
§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden	1581
§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags	1592
§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen	1610
§ 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	1625
§ 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften	1630
Teil V. Besondere Verfahrensarten	
Abschnitt 1. Förmliches Verwaltungsverfahren	
§ 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren	1642
§ 64 Form des Antrags	1673
§ 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen	1681
§ 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten	1686
§ 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	1690
§ 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung	1697
§ 69 Entscheidung	1707
§ 70 Anfechtung der Entscheidung	1713
§ 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen	1715
Abschnitt 1a. Verfahren über eine einheitliche Stelle	
§ 71a Anwendbarkeit	1721
§ 71b Verfahren	1731
§ 71c Informationspflichten	1738
§ 71d Gegenseitige Unterstützung	1741
§ 71e Elektronisches Verfahren	1742

Inhalt

	Seite
Abschnitt 2. Planfeststellungsverfahren	
§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren	1745
§ 73 Anhörungsverfahren	1777
§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	1859
§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung	1973
§ 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens	2050
§ 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	2068
§ 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	2074
Teil VI. Rechtsbehelfsverfahren	
§ 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte	2086
§ 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	2128
Teil VII. Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse	
Abschnitt 1. Ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit	2156
§ 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit	2160
§ 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit	2162
§ 84 Verschwiegenheitspflicht	2165
§ 85 Entschädigung	2173
§ 86 Abberufung	2175
§ 87 Ordnungswidrigkeiten	2179
Abschnitt 2. Ausschüsse	
§ 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse	2181
§ 89 Ordnung in den Sitzungen	2184
§ 90 Beschlussfähigkeit	2188
§ 91 Beschlussfassung	2193
§ 92 Wahlen durch Ausschüsse	2197
§ 93 Niederschrift	2201
Teil VIII. Schlussvorschriften	
§ 94 Übertragung gemeindlicher Aufgaben	2204
§ 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten	2205
§ 96 Überleitung von Verfahren	2207
§§ 97–99 (weggefallen)	2211
§ 100 Landesgesetzliche Regelungen	2211
§ 101 Stadtstaatenklausel	2212
§ 102 Übergangsvorschrift zu § 53	2213
§ 102a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren	2217
§ 103 (Inkrafttreten)	2219
Sachverzeichnis	2221